

Antrag
des
Wirtschafts- und Finanz-Ausschusses

über den Antrag gemäß § 34 LGO 2001 der Abgeordneten Mag. Hackl und Mag. Suchan-Mayr betreffend Anpassung der Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die diesem Antrag beiliegende Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, dem Landtag alljährlich spätestens mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 NÖ LV 1979) den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds sowie einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.
3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der zu beschließenden Satzung des NÖ Generationenfonds die Grundsätze im Sinne der Antragsbegründung zu berücksichtigen und diese Satzung nach Beschlussfassung dem NÖ Landtag zur Kenntnis zu bringen.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Lobner
Berichterstatter

Hinterholzer
Obfrau